

JC/GL/2014/01

22. Dezember 2014

Gemeinsame Leitlinien

über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die
Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die
Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten	3
Rechtliche Stellung dieser Leitlinien	3
Informationspflichten	4
Titel I - Gegenstand und Geltungsbereich	4
Titel II - Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats, Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen	5
Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats	5
Zusammenarbeit	7
Schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Koordinator und den zuständigen Behörden	7
Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern	8
Titel III - Koordinierung des Informationsaustauschs bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen	8
Umfang und Häufigkeit	8
Sammlung von Informationen	9
Kommunikationskanäle	9
Kommunikation mit dem Finanzkonglomerat	9
Kommunikation in Krisensituationen	9
Titel IV - Aufsichtliche Beurteilung von Finanzkonglomeraten	10
Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats	10
Beurteilung der Eigenkapitalstrategien	10
Beurteilung der Risikokonzentration	11
Beurteilung von gruppeninternen Transaktionen	11
Beurteilung der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagements	12
Titel V - Aufsichtliche Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeit bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen	13
Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeit	13
Koordinierter Aktionsplan	13
Aufteilen und Delegieren von Aufgaben	14
Krisenplanung	14
Titel VI - Entscheidungsprozesse zwischen zuständigen Behörden	14
Verfahren bei Konsultationsprozessen	14
Verfahren bei Vereinbarungsprozessen	15
Verfahren bei der jährlichen Neubeurteilung von Ausnahmen	16
Verfahren bei der Koordinierung von Zwangsmaßnahmen	16

Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten

Rechtliche Stellung dieser Leitlinien

Die in diesem Dokument enthaltenen Leitlinien wurden in Übereinstimmung mit den Artikeln 16 und 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission; Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung); und Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) - die „Verordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden“ - aufgestellt. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

In den Leitlinien wird dargelegt, was die Europäischen Aufsichtsbehörden unter angemessener Aufsichtspraxis im Europäischen System der Finanzaufsicht versteht bzw. wie nach ihrer Auffassung das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Dazu integrieren die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien auf angemessene Weise in ihre Aufsichtspraxis (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsprozesse), wobei dies auch für bestimmte Leitlinien gilt, die in erster Linie an Finanzinstitute gerichtet sind.

Informationspflichten

Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden müssen die zuständigen Behörden der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde bis zum 23. Februar 2015 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen oder Gründe dafür nennen, wenn sie den Leitlinien nicht nachzukommen beabsichtigen. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Meldungen sind unter der Referenz „JC/GL/2014/01“ an compliance@eba.europa.eu, ficodguidelines.compliance@eiopa.europa.eu und compliance.ficod@esma.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollen von Bediensteten erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf den Websites der Europäischen Aufsichtsbehörden veröffentlicht.

Titel I - Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Leitlinien erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG (FICOD) für die Europäischen Aufsichtsbehörden, durch den Gemeinsamen Ausschuss Leitlinien für die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit¹ von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten gemäß Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU¹ und Artikel 248 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG zu entwickeln².
2. Mit diesen Leitlinien sollen die grenz- und branchenübergreifende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden erläutert und verbessert und die Funktion der gegebenenfalls bestehenden sektoralen Kollegien ergänzt werden, wenn eine grenzübergreifende Gruppe als Finanzkonglomerat gemäß Richtlinie 2002/87/EG eingestuft wurde. Indem diese Richtlinien sicherstellen, dass die aufsichtliche Koordinierung einheitlich gestaltet wird, sollen sie auch für gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb des Binnenmarktes sorgen.
3. In Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG werden die Aufgaben der für die zusätzliche Beaufsichtigung zuständigen Behörde (der Koordinator) und die Anforderung an diese Behörde und andere relevante zuständige Behörden und, falls erforderlich, mit anderen betroffenen zuständigen Behörden, Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, dargelegt.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

4. Die Leitlinien wenden sich an zuständige Behörden gemäß Artikel 2 Absatz 16 der Richtlinie 2002/87/EG und an die EZB in Übereinstimmung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates.
5. Soweit nicht anderes angegeben ist, beziehen sich diese Leitlinien auf die Bestimmungen der Richtlinie 2002/87/EG.

Titel II -,Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats,Zusammenarbeit und Kooperationsvereinbarungen

6. Als **Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats** (Verfahren) wird das Sammeln und Analysieren der Informationen bezeichnet, die benötigt werden, um die Unternehmen zu ermitteln, die zusammen ein Finanzkonglomerat gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/87/EG bilden und die von den zuständigen Behörden einer zusätzlichen Beaufsichtigung in Form von aufsichtlichen Kooperationsvereinbarungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG zu unterstellen sind.

Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats

7. Der Koordinator führt in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Behörden, die ein von ihr beaufsichtigtes Mitglied des Finanzkonglomerats zugelassen haben, ein Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats durch. Diese zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse des Verfahrens nutzen, um auf Grundlage der Organisation, Größe und Komplexität des Finanzkonglomerats das angemessene Ausmaß der zusätzlichen Beaufsichtigung zu ermitteln.
8. Im Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats ist das in Artikel 4 der Richtlinie 2002/87/EG beschriebene Verfahren der Ermittlung sorgfältig zu berücksichtigen. Die Ergebnisse des Verfahrens sollten ihrerseits bei den jährlichen Aktualisierungen des Verfahrens der Ermittlung eines Finanzkonglomerats herangezogen werden.
9. Im Rahmen des Verfahrens sind die Informationen zu sammeln und zu analysieren, die zur Ermittlung der zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG eine Kooperationsvereinbarung abschließen müssen, erforderlich sind.
10. Der Koordinator stellt die Leistungsfähigkeit des Verfahrens auf der Grundlage der folgenden Voraussetzungen sicher:
 - a) Es wurde bereits ein Finanzkonglomerat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2002/87/EG in Kooperation mit den zuständigen Behörden ermittelt;

- b) es wurde ein Aufsichtskollegium gemäß Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 248 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtet und ein Koordinator gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2002/87/EG eingesetzt.
11. Das Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats sollte:
- a) alle Ergebnisse von Verfahren zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats, die auf Branchenebene durchgeführt wurden, berücksichtigen,
 - b) sich auf branchenweite Verknüpfungen wie etwa enge Verbindungen und Beteiligungen zwischen den beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats, der gemischten Holdinggesellschaft oder anderen für die Beaufsichtigung relevanten Unternehmen des Finanzkonglomerats konzentrieren.
12. Beim Erstellen des Entwurfs und bei der Weiterleitung an die jeweiligen zuständigen Behörden für deren Beiträge kommuniziert der Koordinator mit dem beaufsichtigten Unternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich, das an der Spitze des Finanzkonglomerats steht. Sollte kein beaufsichtigtes Unternehmen an der Spitze des Finanzkonglomerats stehen, kommuniziert der Koordinator zusätzlich zum Führungsunternehmen des Konglomerats außerdem mit dem in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2002/87/EG genannten beaufsichtigten Unternehmen, dass seiner Aufsicht unterliegt.
13. Das Ergebnis wird regelmäßig und mindestens einmal jährlich unter Berücksichtigung von Veränderungen in der Struktur des Finanzkonglomerats aktualisiert. Alle Aktualisierungen des ursprünglichen Verfahrens werden unter allen relevanten zuständigen Behörden verbreitet.
14. Im Verfahren werden alle für die Beaufsichtigung relevanten Unternehmen innerhalb der Gruppe berücksichtigt, und es wird angegeben, welcher der folgenden Finanzbranchen das jeweilige beaufsichtigte Unternehmen zuzuordnen ist:
- a) Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen; oder
 - b) Kreditinstitute und Wertpapierfirmen.
15. Bei den in Absatz 14 angesprochenen für die Beaufsichtigung relevanten Unternehmen umfasst das Verfahren die folgenden Elemente:
- a) alle Tochterunternehmen im EWR;
 - b) Niederlassungen im EWR, die entweder einen erheblichen Einfluss auf den lokalen Markt oder wichtig für die Branchengruppe sind, in Übereinstimmung mit der Definition derartiger Niederlassungen für die jeweiligen Branchenrichtlinien;

- c) Tochterunternehmen und Niederlassungen außerhalb des EWR mit Relevanz für die Branchengruppe; und
- d) die Liste der relevanten gruppeninternen Beteiligungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 und 12 der Richtlinie 2002/87/EG.

16. Der Koordinator verwendet zum Erstellen des Verfahrens die Vorlage aus Anhang 1.

Zusammenarbeit

- 17. Der Koordinator entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse des Verfahrens, ob ein besonderer Tagesordnungspunkt für sein gemäß Artikel 116 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 248 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG eingerichtetes Kollegium aufgenommen werden muss, um seine Aufgaben zu erfüllen und das erforderliche Maß an Kooperation zwischen den zuständigen Behörden zu erreichen, oder ob er andere verfahrenstechnische Modalitäten wie gesonderte Sitzungen zum Thema der zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten oder andere Formen der regelmäßigen Kommunikation zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden einrichtet. Der Koordinator lädt die Europäischen Aufsichtsbehörden zu den relevanten Sitzungen ein und bindet sie in andere Formen der regelmäßigen Kommunikation zwischen den jeweiligen zuständigen Behörden ein.
- 18. Die Anzahl der Teilnehmer an den Sitzungen oder Aktivitäten in Bezug auf zusätzliche Beaufsichtigung sollte in angemessenem Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Der Koordinator stellt sicher, dass die anderen zuständigen Behörden rechtzeitig und vollständig über die Aktivitäten und Ergebnisse der Branchenkollegien informiert werden.

Schriftliche Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Koordinator und den zuständigen Behörden

- 19. Schriftliche Kooperationsvereinbarungen, die für die Branchenbeaufsichtigung abgeschlossen wurden, werden durch alle Zusätze ergänzt, die erforderlich sind, um eine wirkungsvolle zusätzliche Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten zu ermöglichen.
- 20. Die Zusätze werden in Abstimmung auf die Art, Größe und Komplexität des jeweiligen Finanzkonglomerats verfasst. Die Zusätze zu den schriftlichen Vereinbarungen enthalten mindestens Verfahren für das Vorgehen in Krisensituationen, in denen eine erhöhte Häufigkeit der Kontakte und schnellere Reaktionszeiten festgelegt werden.
- 21. Alternativ können der Koordinator und die zuständigen Behörden vereinbaren, neue schriftliche Kooperationsvereinbarungen auf Ebene der Finanzkonglomerate abzuschließen, in denen der Umfang und die Häufigkeit des Informationsaustausches

festgelegt und auf Ziffer 24 und 25 dieser Leitlinien hinsichtlich der Koordinierung und des Informationsaustausches bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen und auf Ziffer 33 hinsichtlich der Beurteilung der finanziellen Situation eines Konglomerats Bezug genommen wird.

Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden von Drittländern

22. Wenn bedeutende Unternehmen eines Finanzkonglomerats in Drittländern ansässig sind, bezieht der Koordinator die zuständigen Behörden der Drittländer in die Kooperationsvereinbarungen für Finanzkonglomerate ein, vorbehaltlich des Artikels 19 der Richtlinie 2002/87/EG und der Branchenvorschriften zur Gleichwertigkeit des Beaufsichtigungsansatzes und Vergleichbarkeit von Geheimhaltungsvereinbarungen.

Titel III - Koordinierung des Informationsaustauschs bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen

Umfang und Häufigkeit

23. In den Umfang des Informationsaustausches zwischen zuständigen Behörden fallen alle Informationen, die für die in Artikel 11 der Richtlinie 2002/87/EG genannten Aufgaben relevant oder wesentlich sind. Darin sind gegebenenfalls alle Informationen enthalten, die für den in Artikel 9 Buchstabe b der Richtlinie 2002/87/EG vorgesehenen Stresstest relevant sind.
24. Der Informationsaustausch zwischen dem Koordinator und den zuständigen Behörden sollte den Bedürfnissen der beteiligten Aufsichtsbehörden entsprechen. Bei der Koordinierung der Informationsflüsse trägt der Koordinator der Beschaffenheit der beaufsichtigten Unternehmen im Finanzkonglomerat, ihrer Relevanz innerhalb des Konglomerats und der Bedeutung ihrer lokalen Märkte Rechnung.
25. Die zuständigen Behörden vereinbaren Häufigkeit, Formate und Vorlagen für den regelmäßigen Informationsaustausch. Zwischen dem Koordinator und den zuständigen Behörden werden Vorlagen insbesondere zum Sammeln der Informationen über Risikokonzentration und gruppeninterne Transaktionen vereinbart.
26. Wenn bei einer zuständigen Behörde eine Anfrage über relevante Informationen von einer anderen relevanten Behörde eingeht, wird sie diese Informationen unverzüglich bereitstellen. Alle sonstigen wesentlichen Informationen, die Einfluss auf die finanzielle Lage des Konglomerats als Ganzes oder einer seiner individuellen Unternehmen haben

können, werden dem Koordinator oder der betroffenen zuständigen Behörde so schnell wie praktisch möglich übermittelt.

Sammlung von Informationen

27. Die zuständigen Behörden holen die Informationen von den von ihnen beaufsichtigten Unternehmen ein und stellen sie dem Koordinator und den anderen zuständigen Behörden bereit, sofern keine besonderen Regelungen vereinbart wurden, denen zufolge eine andere zuständige Behörde mit der Einholung der jeweiligen Informationen von diesen Unternehmen betraut wurde.
28. Die Leitung über die Informationsanfragen zum Finanzkonglomerat liegt beim Koordinator. Der Koordinator und die zuständigen Behörden stellen sicher, dass bereits vorliegende Aufsichtsberichte soweit wie möglich genutzt werden und eine doppelte Berichterstattung vermieden wird.

Kommunikationskanäle

29. Die zuständigen Behörden und der Koordinator ziehen die gesamte Bandbreite der Kommunikationskanäle (einschließlich Sitzungen der Kollegien, offizielle Schreiben, E-Mail-Nachrichten, Telefon-/Videoanrufe und Konferenzschaltungen sowie Internet-Plattformen) in Betracht und vereinbaren, welche Kommunikationskanäle für die Sammlung und Verbreitung von Informationen über das Finanzkonglomerat genutzt werden. Alle vertraulichen und sicherheitsempfindlichen Informationen werden über sichere Kommunikationskanäle mitgeteilt. Die zuständigen Behörden nutzen insbesondere sichere internetbasierte Kommunikationsplattformen, sofern diese verfügbar sind.

Kommunikation mit dem Finanzkonglomerat

30. Der Koordinator ist zuständig für die Kommunikation mit dem Mutterunternehmen an der Spitze der Gruppe, oder in Ermangelung eines Mutterunternehmens, mit dem beaufsichtigten Unternehmen mit der größten Bilanzsumme in der größten Finanzbranche in der Gruppe. Die zuständigen Behörden informieren den Koordinator, bevor sie direkt mit diesem Mutterunternehmen oder beaufsichtigten Unternehmen kommunizieren. Sollte in Ausnahmesituationen keine vorherige Meldung möglich sein, informieren die zuständigen Behörden den Koordinator unverzüglich über Art und Ergebnisse der Kommunikation.

Kommunikation in Krisensituationen

31. Eine zuständige Behörde, die eine Krisensituation erkennt, die sich auf beaufsichtigte Unternehmen in einem Finanzkonglomerat auswirkt, weist den Koordinator und die anderen zuständigen Behörden, deren beaufsichtigte Unternehmen von der Situation

betroffen sein könnten, auf diese hin. Die zuständigen Behörden kooperieren eng miteinander, sobald dies erforderlich ist, und tauschen aktiv relevante Informationen aus. Der Koordinator stellt sicher, dass die Europäischen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnungen der Europäischen Aufsichtsbehörden über alle relevanten Entwicklungen informiert werden, sofern dies angemessen ist.

Titel IV - Aufsichtliche Beurteilung von Finanzkonglomeraten

Beurteilung der Finanzlage eines Finanzkonglomerats

32. Der Koordinator führt einen Dialog mit den jeweiligen zuständigen Behörden, um seine Aufgabe der generellen Aufsicht und Beurteilung der Finanzlage des Finanzkonglomerats zu erfüllen. Unter Berücksichtigung der während des Verfahrens zur Ermittlung eines Finanzkonglomerats vereinbarten Gruppenstruktur beurteilt der Koordinator das allgemeine Risikoprofil des Finanzkonglomerats.
33. Der Koordinator stellt sicher, dass im Dialog die folgenden Punkte ermittelt werden:
 - a) die wichtigsten Schwächen und Mängel der Unternehmen des Finanzkonglomerats unter besonderer Berücksichtigung von branchenübergreifenden Verbindungen; und
 - b) Probleme bei Risikomanagement und der Kontrolle im Zusammenhang mit der Einhaltung von Eigenkapitalanforderungen, Risikokonzentrationen und gruppeninternen Transaktionen.

Beurteilung der Eigenkapitalstrategien

34. Der Koordinator und die jeweiligen zuständigen Behörden prüfen die Strategien zur Kapitalplanung bei den beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats. Die gruppenweite Prüfung berücksichtigt ähnliche, auf Branchenebene und auf Ebene des einzelnen Unternehmens durchgeführte Analysen und baut auf diese auf.
35. Diese Beurteilungen finden unbeschadet der Eigenkapitalanforderungen gemäß Branchenrecht statt und sollten zu keiner Verdopplung bei der Berechnung der Eigenkapitalausstattung des Finanzkonglomerats gemäß der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG führen.³
36. Der Koordinator ist für die Beurteilung der Eigenkapitalstrategien des Konglomerats zuständig. Um die Beurteilung zu erstellen, berücksichtigt der Koordinator die Beurteilungen dieser Strategien, die von den zuständigen Behörden geliefert werden.

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Bedingungen für die Anwendung der Methoden zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Finanzkonglomerate festgelegt werden (ABl. L 100 vom 3.4.2014, S.1).

37. Bezüglich der Berechnungen der Eigenkapitalausstattung berät sich der Koordinator mit den jeweiligen zuständigen Behörden darüber, Unternehmen von der Berechnung auszunehmen (siehe Ziffer 58 Punkt a dieser Leitlinien).

Beurteilung der Risikokonzentration

38. Um die zusätzliche Beaufsichtigung der Risikokonzentration der beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats durchzuführen, stimmt sich der Koordinator mit den zuständigen Behörden ab, um zu überwachen, wie Risikokonzentrationen zu Ansteckungseffekten innerhalb des Finanzkonglomerats, Interessenkonflikten und der Umgehung von Branchenvorschriften führen können.
39. Der Koordinator und die zuständigen Behörden vereinbaren unter Berücksichtigung der Struktur des Finanzkonglomerats, ob es notwendig ist, von beaufsichtigten Unternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats zur Ergänzung von bereits aufgrund von Berichtspflichten vorliegenden Informationen weitere Informationen anzufordern.
40. Die zwischen dem Koordinator und den zuständigen Behörden ausgetauschten Informationen können, sofern verfügbar, die folgenden Informationen umfassen:
- a) wie die beaufsichtigten Unternehmen im Finanzkonglomerat ihre Risiken, die mit verschiedenen Risikokategorien zusammenhängen, steuern;
 - b) Analyse und Beurteilungen der internen Berichts- und Beschränkungssysteme von Teilgruppen oder Einzelunternehmen innerhalb des Finanzkonglomerats durch zuständige Behörden;
 - c) Risikokonzentrationen auf branchenübergreifender Ebene, mit Ausnahme der Risikokonzentrationen, die bereits innerhalb der jeweiligen Branche auf grenzüberschreitender Ebene beurteilt werden.
41. Der Koordinator und die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über Aufsichtstätigkeiten oder -maßnahmen bezüglich der Unternehmen des Finanzkonglomerats im Zusammenhang mit Risikokonzentrationen. Der Koordinator hält sich bereit, die Ermittlung gemeinsamer Aufsichtsmaßnahmen zu diesem Thema zu ermöglichen.

Beurteilung von gruppeninternen Transaktionen

42. Um die zusätzliche Beaufsichtigung der gruppeninternen Transaktionen von beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats durchzuführen, überwacht der Koordinator in Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Behörden, wie gruppeninterne Transaktionen zu Ansteckungseffekten innerhalb des

- Finanzkonglomerats, Interessenkonflikten und der Umgehung von Branchenvorschriften führen können.
43. Der Koordinator und die zuständigen Behörden entscheiden, ob sie zusätzlich zu den Informationen, die über Berichtskanäle in anderen Ländern und Branchen bereits gesammelt wurden, weitere Informationen von den beaufsichtigten Unternehmen des Finanzkonglomerats anfordern, wobei die Struktur des Finanzkonglomerats berücksichtigt wird.
44. Der Koordinator und die zuständigen Behörden vereinbaren:
- die Arten gruppeninterner Transaktionen, die zu überwachen sind, wobei sie die Struktur des Finanzkonglomerats und die Definition von gruppeninternen Transaktionen gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Richtlinie 2002/87/EG berücksichtigen; und
 - die Schwellenwerte für die Meldung bei gruppeninternen Transaktionen auf Grundlage der aufsichtsrechtlichen Kapital- und/oder technischen Vorschriften.
45. Der Koordinator und die zuständigen Behörden informieren sich gegenseitig über Aufsichtstätigkeiten oder -maßnahmen bezüglich der Unternehmens des Finanzkonglomerats im Zusammenhang mit gruppeninternen Transaktionen. Der Koordinator hält sich bereit, die Ermittlung gemeinsamer Aufsichtsmaßnahmen zu diesem Thema zu ermöglichen.

Beurteilung der internen Kontrollmechanismen und des Risikomanagements

46. Für die Beurteilung des Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen stimmt sich der Koordinator mit den jeweiligen zuständigen Behörden ab.
47. Die zuständigen Behörden stellen dem Koordinator relevante Informationen über ihre Beurteilung der Risikomanagements und der internen Kontrollmechanismen von beaufsichtigten Unternehmen (entweder auf Einzel- oder teilkonsolidierter Ebene), über ermittelte wesentliche Mängel und die bei der Beurteilung verwendeten Methoden zur Verfügung.
48. Der Koordinator erörtert die einzelnen Beurteilungen und die Gesamtbeurteilung mit den jeweiligen zuständigen Behörden, um:
- die Eignung des branchenbezogenen Risikomanagements und der Kontrollmechanismen zur Minderung der wesentlichen Risiken des Konglomerats und der Ermittlung potenzieller Ansteckungswege zu beurteilen; und
 - unter den beteiligten Behörden eine einheitliche Meinung bezüglich des Risikomanagements und der Kontrollsysteme des Konglomerats herbeizuführen.

Titel V - Aufsichtliche Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeit bei der laufenden Beaufsichtigung und in Krisensituationen

Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeit

49. Nach der gemäß Titel V durchgeführten Analyse integriert der Koordinator die Planung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten für die Beaufsichtigung eines Finanzkonglomerats in Zusammenarbeit mit den jeweiligen zuständigen Behörden in die bestehenden Kollegiumsabläufe.
50. Wenn bestimmte verfahrenstechnische Modalitäten wie unter Ziffer 17 beschrieben vorliegen, sollte der Koordinator mindestens eine physische Sitzung des Kollegiums pro Jahr organisieren.
51. Wenn die Tagesordnung des Branchenkollegiums keinen besonderen Punkt zur zusätzlichen Beaufsichtigung enthält, lädt der Koordinator als Vorsitzender eines Branchenkollegiums mindestens einmal jährlich den Vorsitzenden des anderen Branchenkollegiums oder, sofern es kein Branchenkollegium gibt, die zuständigen Behörden zu einer Sitzung des vom Koordinator geleiteten Kollegiums ein. Der Koordinator nimmt für die zusätzliche Überwachung relevante Punkte in die Tagesordnung dieser Sitzung auf. Den eingeladenen Behörden aus den anderen Finanzbranchen wird die Möglichkeit geboten, weitere Punkte für die Tagesordnung der Kollegiumssitzung vorzuschlagen.

Koordinierter Aktionsplan

52. Sofern nur ein Branchenkollegium eingerichtet wurde, werden die Aufsichtstätigkeiten bezüglich der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten in den koordinierten Aktionsplan dieses Kollegiums aufgenommen. Die Punkte mit Bezug auf die zusätzliche Beaufsichtigung werden unter Verweis auf die Aufsichtstätigkeit gemäß Richtlinie 2002/87/EG gesondert gekennzeichnet.
53. Wenn die Tagesordnung des Branchenkollegiums einen besonderen Punkt für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten enthält, entscheidet der Koordinator in Abstimmung mit den jeweiligen zuständigen Behörden, ob ein spezieller koordinierter Aktionsplan für zusätzliche Aufsichtstätigkeiten erstellt wird. Wenn die Beaufsichtigung des Finanzkonglomerats Teileines Branchenkollegiums ist, sollte der koordinierte Aktionsplan für das Finanzkonglomerat ein besonderer Teil des koordinierten Aktionsplans des Kollegiums sein.

Aufteilen und Delegieren von Aufgaben

54. Der Koordinator leitet die Diskussion darüber, ob und wie - unter Berücksichtigung der bestehenden Branchenvorschriften - Aufgaben beim Erstellen des Überblicks über die Finanzlage des Konglomerats und andere Aufgaben in Bezug auf die zusätzliche Beaufsichtigung aufgeteilt oder delegiert werden. Bei der Diskussion wird berücksichtigt, wie die beaufsichtigten Unternehmen organisiert sind, und die Diskussion sollte der Art, Größe und Komplexität des Finanzkonglomerats entsprechen.

Krisenplanung

55. Krisenpläne, die bereits auf Branchenebene im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Behörden in Krisensituationen⁴ entwickelt wurden, werden in Abstimmung mit dem Koordinator an alle zuständigen Behörden weitergeleitet, die für die Beaufsichtigung eines beaufsichtigten Unternehmens in einem Finanzkonglomerat zuständig sind. Wenn es nur für eine Branche einen Krisenplan gibt, wird dieser den zuständigen Behörden, die für die anderen Branchen zuständig sind, zur Verfügung gestellt, und die Kontaktinformationen dieser zuständigen Behörden werden in diesen Krisenplan aufgenommen. Der Koordinator ist für die Pflege des Krisenplans auf Ebene des Finanzkonglomerats zuständig.

Titel VI - Entscheidungsprozesse zwischen zuständigen Behörden

56. In Titel VI werden die Verfahren festgelegt, die von den zuständigen Behörden bei den in Richtlinie 2002/87/EG vorgesehenen Entscheidungsprozessen einzuhalten sind. Nach Ermittlung dieser Entscheidungsprozesse gemäß der Richtlinie werden sie in vier Hauptkategorien aufgeteilt: Verfahren bei Konsultationsprozessen, Verfahren bei Vereinbarungsprozessen, Verfahren bei der jährlichen Neubeurteilung von Ausnahmen und Verfahren bei der Koordinierung von Zwangsmaßnahmen.

Verfahren bei Konsultationsprozessen

57. Auf die folgenden Konsultationsprozesse wird in diesem Titel Bezug genommen:
- a) Konsultationsprozess gemäß Artikel 6 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG;

⁴ Gemäß Artikel 114 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU und [Artikel 355 der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../... der Kommission vom XXX zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EU].

- b) Konsultationsprozess gemäß Artikel 12 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2002/87/EG;
 - c) Konsultationsprozess gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2002/87/EG.
58. Während der Konsultationen halten die zuständigen Behörden die folgenden Schritte ein:
- a) Die zuständige Behörde, welche die Konsultationen durchführt, legt den Gegenstand der Konsultationen, die vorgeschlagene Entscheidung, deren Begründung sowie die Art der Reaktion, die von den konsultierten zuständigen Behörden erwartet wird, klar verständlich dar;
 - b) der Konsultationszeitraum sollte mindestens zwei Wochen umfassen und sollte in dringlichen Fällen vom Koordinator verkürzt werden können, sofern in der im Branchenkollegium geschlossene Kooperationsvereinbarung nichts anderes festgelegt wird;
 - c) wenn die konsultierte zuständige Behörde innerhalb des Konsultationszeitraums nicht reagiert, kann die konsultierende zuständige Behörde davon ausgehen, dass diese zuständige Behörde keine Einwände gegen die vorgeschlagene Entscheidung hat.

Verfahren bei Vereinbarungsprozessen

59. Auf die folgenden Vereinbarungsprozesse wird in diesem Titel Bezug genommen:
- a) Vereinbarungsprozess gemäß Artikel 3 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG;
 - b) Vereinbarungsprozess gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2002/87/EG;
 - c) Vereinbarungsprozess gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG;
 - d) Vereinbarungsprozess gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie 2002/87/EG.
60. Bei der Vereinbarung leiten die zuständigen Behörden die folgenden Schritte ein:
- a) Vor der Vereinbarung leitet der Koordinator eine Diskussion zwischen den zuständigen Behörden, indem er eine oder mehrere physische Sitzungen oder Fernsitzungen (Telekonferenzen) organisiert.
 - b) Nach der Vereinbarung wird diese in einem schriftlichen Dokument festgehalten, indem die Begründung der Vereinbarung hinreichend dargelegt ist. Das Dokument wird im Namen des Koordinators und der anderen zuständigen Behörden unterzeichnet. Bei Unstimmigkeiten konsultiert der Koordinator auf Betreiben einer der anderen zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative die jeweilige Europäische Aufsichtsbehörde. Wenn eine Europäische Aufsichtsbehörde konsultiert

wird, berücksichtigen alle zuständigen Behörden deren Beratung bei der Vereinbarung. Wenn sich eine oder mehrere zuständige Behörden weigern, eine Vereinbarung zu treffen, können die anderen zuständigen Behörden dessen ungeachtet eine Vereinbarung für sich selbst treffen und der Koordinator teilt der jeweiligen Europäischen Aufsichtsbehörde mit, dass keine vollständige Vereinbarung getroffen werden konnte.

- c) Der Koordinator kann Aufsichtsbehörden von Drittländern, vorbehaltlich einer Überprüfung der Gleichwertigkeit der für diese Behörden gültigen Vertraulichkeitsauflagen, einladen, sich an der schriftlichen Vereinbarung zu beteiligen, wenn dies angemessen ist.

Verfahren bei der jährlichen Neubeurteilung von Ausnahmen

61. Bei der Durchführung der jährlichen Neubeurteilung der Ausnahmen von der zusätzlichen Beaufsichtigung und einer Prüfung der in Artikel 3 der Richtlinie 2002/87/EG festgelegten quantitativen Kennzahlen und der risikobasierten Beurteilungen von Finanzgruppen gemäß Artikel 3 Absatz 9 der Richtlinie 2002/87/EG leiten die zuständigen Behörden die folgenden Schritte ein:

- a) Bei der Durchführung der Neubeurteilung und Überprüfung handeln die zuständigen Behörden im Einklang mit einem Kontrollplan, der mit hinreichender Frist im Voraus zu vereinbaren ist;
- b) die Neubeurteilung und das Verfahren werden vom Koordinator geleitet, der die erforderlichen Sitzungen zur Erfüllung des Mandats organisiert;
- c) der Koordinator nimmt eine Schätzung der erforderlichen Ressourcen vor und teilt diese den jeweiligen zuständigen Behörden mit; der Koordinator und die anderen zuständigen Behörden nehmen eine den Schätzungen des Koordinators entsprechende Ressourcenzuteilung vor;
- d) sofern die Neubeurteilung und Überprüfung nahelegen, dass eine Änderung der Ausnahmen, quantitativen Kennzahlen oder risikobasierten Beurteilungen angemessen wäre, wenden die zuständigen Behörden das in Ziffer 60 dieser Leitlinien festgelegte Verfahren an, um eine Vereinbarung über diese Änderungen zu treffen.

Verfahren bei der Koordinierung von Zwangsmaßnahmen

62. Um Zwangsmaßnahmen und Aufsichtstätigkeiten, die gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2002/87/EG zu ergreifen sind, wenn (i) die beaufsichtigten Unternehmen eines Finanzkonglomerats die Anforderungen der Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 2002/87/EG nicht erfüllen; oder (ii) die Solvabilität trotz Erfüllung aller Anforderungen gefährdet ist; oder (iii) gruppeninterne Transaktionen oder Risikokonzentrationen die Finanzlage der



European Securities and
Markets Authority



JOINT COMMITTEE OF THE EUROPEAN
SUPERVISORY AUTHORITIES

beaufsichtigten Unternehmen gefährden, zu koordinieren, leiten die zuständigen Behörden die folgenden Schritte ein:

- a) das Koordinierungsverfahren wird vom Koordinator geleitet, der die erforderlichen Sitzungen zur Erfüllung des Mandats organisiert;
 - b) der Koordinator nimmt eine Schätzung der erforderlichen Ressourcen vor und teilt diese den jeweiligen zuständigen Behörden mit; der Koordinator und die anderen zuständigen Behörden nehmen eine den Schätzungen des Koordinators entsprechende ausreichende Ressourcenzuteilung vor.
63. Bei der Koordinierung von Zwangsmaßnahmen werden die unter Titel III beschriebenen Prozesse des Informationsaustausches angewendet.

Titel VII – Schlussbestimmungen und Umsetzung

64. Diese Leitlinien gelten ab dem Datum der Berichts-anforderung, auf die auf Seite 4 verwiesen wird.